



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: Schanz-Fotodesign.de

Der Hund im überhitzten Auto

Trotz alljährlicher Aufklärungskampagnen von Tierschutzorganisationen werden jeden Sommer regelmässig Hunde in überhitzten Fahrzeugen zurückgelassen. Viele Tiere leiden, einige sterben kläglich. Obwohl allgemein bekannt sein sollte, dass die Temperatur in an der Sonne parkierten Autos innert kurzer Zeit erheblich steigt, sind sich viele HundehalterInnen der für ihre Tiere oft lebensbedrohlichen Situation nicht bewusst.

Von Vanessa Gerritsen und Gieri Bolliger (TIR)

Selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wird, ist das Zurücklassen im parkierten Auto während sommerlicher

Temperaturen eine Gefahr für das Wohlbefinden und das Leben des Vierbeiners. Die Lage wird oft unterschätzt und selbst schattige Parkplätze oder Parkhäuser können zur Hitzefalle werden, ebenso wie wolkenbedeckte, aber schwüle Tage.

Schon im Frühsommer kann die Temperatur in einem an der Sonne stehenden Auto innert weniger Minuten bis auf 80°C steigen. Daher kann die Überlegung «Ich muss nur kurz eine Kleinigkeit besorgen» zu einer falschen Einschätzung der Situation führen und für einen zurückgelassenen Hund tödlich enden. Der geringe Luftraum im Fahrzeug verunmöglicht dem Tier die Wärmeabgabe durch Hecheln auch bei teilweise offenen Fenstern. Bei fortschreitender Hitzebelastung kann ein Hund daher den Hitzetod durch Kreislaufzusammenbruch erleiden.

Tierquälerei als Straftatbestand

Wer sein Tier in einer solchen Situation zurücklässt, handelt nicht nur gedankenlos, sondern verstösst auch gegen das Tierschutzgesetz. Von den urteilenden Behörden werden diese Fälle allerdings unterschiedlich beurteilt. Teilweise werden fehlbare Hundehalter wegen starker Vernachlässigung, teilweise wegen Misshandlung, teilweise bloss wegen einer sogenannten «übrigen Widerhandlung» gegen das Tierschutzrecht verurteilt.

Ausserdem wird auch die innere Einstellung der Fehlbaren verschieden beurteilt. Während die meisten Fälle als fahrlässig verursacht betrachtet werden, sehen die Strafuntersuchungs- oder Gerichtsbehörden im Verhalten einiger Tierhalter auch Eventualvorsatz. Dies bedeutet, dass der Hundebesitzer damit rechnen muss, dass sein Tier im überhitzten Auto in seinem Wohlergehen erheblich beeinträchtigt ist, er dies aber in Kauf nimmt und das Tier nicht vor dem absehbaren Leid schützt. Wer eventualvorsätzlich handelt, begeht im Falle einer Tierquälerei ein Vergehen. Der fahrlässig Handelnde macht sich hingegen nur einer Übertretung schuldig. Konsequenzen hat diese Unterscheidung insbesondere

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an: leserforum@hundemagazin.ch

für den angedrohten Strafrahen. Bei Vergehen kann die entscheidende Instanz nämlich eine erheblich höhere Strafe aussprechen als bei einer Übertretung. Zudem führen Vergehen im Gegensatz zu den Übertretungen in jedem Fall zu einem Eintrag ins Strafregister.

Hund im überhitzten Auto – was ist zu tun?

Auch wenn keine Gesetzespflicht zur Rettung von Tieren aus Notlagen besteht, sollte in entsprechenden Situationen selbstverständlich trotzdem etwas getan werden. Das Eingreifen in fremde Rechtsgüter ist dabei aber nur erlaubt, wenn die Notsituation nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Sofern möglich sollte zuerst der Tierhalter ausfindig gemacht werden, beispielsweise über eine Lautsprecherdurchsage im Einkaufszentrum. Falls dies innert nützlicher Frist nicht möglich ist oder keinen Erfolg bringt, ist die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren, die den Hund mit geeigneten Werkzeugen befreien kann.

Befindet sich das Tier hingegen bereits in schlechtem Gesundheitszustand, sodass akute Lebensgefahr besteht, kann nicht mehr zugewartet werden, bis der Tierhalter oder die Polizei eintrifft. In diesem Fall ist jedermann befugt, das Auto – aber selbstverständlich nur soweit nötig – zu beschädigen, um den Hund zu retten. Das Leben des Tieres wiegt dann schwerer als ein unbeschädigtes Auto.

Zudem kann sich der Tierretter darauf berufen, im Sinne des Tierhalters gehandelt zu haben (sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag). Er darf nämlich davon ausgehen, dass dieser das Leben seines Hundes einer zerbrochenen Fahrzeugscheibe oder aufgebrochenen Tür vorziehen würde. Der Tierhalter wird den Schaden an seinem Auto im Falle einer Notfallsituation also selber tragen müssen. Wegen der begangenen Tierquälerei hat er zudem strafrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen. Wäre der Beizug der Polizei aufgrund des Zustands des Tieres hingegen ohne weiteres zumutbar gewesen, sind die Kosten für die Autoreparatur vom vermeintlichen Retter zu übernehmen. Ausserdem muss dieser sogar mit einem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung rechnen.

Rettungen in Eigenregie sind also nur dann gerechtfertigt, wenn die Notlage eines Tieres nicht anders beseitigt werden kann, wobei dies der Retter nachweisen muss. Hierzu sollten wenn möglich Zeugen des Vorfalls genannt werden können. Zusätzlich empfiehlt es sich, ein Protokoll der Geschehnisse zu erstellen, in dem Zeit, Ort, Nummernschild des Autos und so weiter festgehalten werden.

Alarmzeichen, die ein sofortiges Handeln verlangen, sind verstärktes Hecheln, Herumspringen im Auto, lautes Jaulen und Winseln, Apathie oder sogar Bewusstlosigkeit des Tieres. Nach der Befreiung sollte ein Hund umgehend in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das Auflegen kühlender Tücher, beginnend bei den Beinen. Weitergehende Behandlungen sind dem Tierarzt zu überlassen. 🐾



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT